

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Umformtechnik Merten & Storck GmbH

### I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse aufgrund derer die Umformtechnik Merten & Storck GmbH (nachstehend „Merten & Storck“ genannt) zur Lieferung und Leistung an einen Dritten (im nachfolgenden auch „Kunde“ genannt) verpflichtet ist. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte innerhalb der laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Andere Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir von diesen Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Diese Bedingungen werden der Vertragsbeziehung ausnahmsweise dann nicht zugrundegelegt, wenn und soweit zwischen den Beteiligten abweichende (individualvertragliche) Vereinbarungen getroffen wurden. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelangen nur dann zur Anwendung, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
2. Diese Bedingungen finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen Anwendung. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

### II. Angebote, Bestellung und Preise

1. Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindliche Angebote gekennzeichnet. Angaben in unseren Katalogen und Preislisten sind freibleibend, soweit sich nicht aus den nachstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.
2. Der Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erfolgt im Falle eines durch uns abgegebenen, unverbindlichen Angebots erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Bei durch uns als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn unser Angebot vom Kunden innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Angebotsdatum angenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an das Angebot nicht gebunden.
3. Soweit Preise nicht ausdrücklich vereinbart wurden, gelten unsere jeweils gültigen Listenpreise am Tag des Vertragsschlusses als vereinbart. Die in verbindlich gekennzeichneten Angeboten angegebenen Preise sind für uns nur innerhalb der Annahmefrist verbindlich.
4. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Sollten sich bis zum vereinbarten Leistungstermin die maßgeblichen Kostenfaktoren, wie etwa Tariflöhne, Material- und Rohstoffpreise sowie Vertriebskosten ändern, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis um die tatsächlich entstandenen bzw. noch entstehenden Mehrkosten zu erhöhen. Dies ist ausgeschlossen, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Leistung nur 3 Monate liegen, ausgenommen bei Dauerschuldverhältnissen. Alle Preisangaben verstehen sich für Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
5. Für unsere Lieferungen gelten folgende Zahlungsbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zahlungen haben innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum bei uns ohne Abzug eingehend zu erfolgen. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung gewähren wir 2 % Skonto. Der Kunde gerät mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er dieser nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum nachkommt, es sei denn, es wurde individualrechtlich etwas anderes vereinbart. Einer weiteren Mahnung unsererseits bedarf es nicht. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages auf einem unserer Bankkonten an. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die Geldschuld mit einem Verzugszinssatz von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, wenn wir nicht aus einem anderen Rechtsgrund zur Erhebung höherer Zinsen berechtigt sind. Die Geltendmachung eines sonstigen, darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
6. Der Kunde ist nur dann berechtigt, Zahlungen wegen gleichartiger Gegenansprüche zurückzuerhalten oder aufzurechnen, soweit unbestritten oder rechtskräftig festgestellte Zahlungsansprüche vorliegen.
7. Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nachdem unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, können wir neben den gesetzlichen Ansprüchen aufgrund des in Ziffer VIII. vereinbarten Eigentumsvorbehalts die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Kunden verlangen und die Einziehungsermächtigung widerrufen. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Sollten sich auf Seiten des Kunden Umstände än-

dem, die im Vergleich zu denjenigen, welche zum Vertragsabschluss geführt haben, sich als nachteilig auf uns auswirken können, so sind wir berechtigt, auch Barzahlung für unsere Leistung zu verlangen.

8. Bei Zahlungsverzug des Kunden können wir nach schriftlicher Mitteilung die Erfüllung unserer Verpflichtung bis zum Erhalt der Zahlung einstellen. Die Zahlungen können auch als Barzahlung geltend gemacht werden. Nach angemessener Fristsetzung sind wir in diesem Fall auch zum Rücktritt berechtigt.

### **III.**

#### **Lieferung und Leistung**

1. Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz unseres Unternehmens, mithin Drensteinfurth/Nordrhein-Westfalen/Deutschland. Dem Kunden obliegt die Abholung der geschuldeten Leistung am Erfüllungsort. Dies gilt auch dann, wenn wir uns zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet haben.
2. Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Entsprechendes gilt auch für Liefertermine. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, sind Lieferzeiten unverbindlich und evtl. Verzögerungen berechtigen den Kunden nicht dazu, Ersatz seines hieraus entstandenen Schadens zu verlangen. Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung.
3. Vereinbarte Lieferfristen und Termine verlängern bzw. verschieben sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen in Rückstand ist. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
4. Soll eine Versendung der geschuldeten Leistung zum Sitz des Kunden oder einem sonstigen, von ihm bestimmten Ort, durch uns vorgenommen werden, erfolgt dies ausschließlich auf Verlangen des Kunden. Die Wahl der Versandart und des Versandweges bleibt uns überlassen, wenn nicht der Kunde bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine anderslautende Anweisung erteilt. Erfolgt eine derartige Anweisung erst nach Vertragsschluss, hat der Kunde zusätzlich alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten der Versendung. Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten unseres Kunden.
5. Befindet sich der Kunde mit der Abnahme des geschuldeten Leistungsgegenstandes im Verzug, so sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder, soweit den Kunden ein Verschulden trifft, Schadensersatz zu verlangen. Insbesondere können wir in einem solchen Fall einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des gesamten Auftragswertes für jede angefangene Woche bis zu einem Maximalbetrag von 5 % des gesamten Auftragswertes von dem Kunden verlangen. Ist von dem Verzug nur eine vertraglich vereinbarte Teillieferung betroffen, so bemisst sich der pauschale Schadensersatz nach dem entsprechenden Teil der Vergütung. Die Geltendmachung eines tatsächlich darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
6. Darüber hinaus steht es uns frei, bei einem Verzug des Kunden und anschließender fruchtlos verlaufenden Nachfristsetzung den Leistungsgegenstand zu hinterlegen oder den Selbsthilfeverkauf zu betreiben, wenn wir zuvor hierauf hingewiesen haben.
7. Kündigt der Kunde gleich aus welchem Grund, ohne dass wir dies zu vertreten haben, sind wir berechtigt, eine pauschale Vergütung bzw. pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung zu verlangen, wenn nicht der Kunde oder wir im Einzelfall andere Nachweise erbringen.

### **IV.**

#### **Langfrist- und Abrufverträge**

1. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 30 Tagen bis zum Ende des Folgemonats kündbar.
2. Ist eine verbindliche Abnahmemenge nicht vereinbart, wird eine Zielmenge angegeben, die der Kalkulation zugrunde liegt. Nimmt der Kunde weniger als die Zielmenge ab, kann der Stückpreis angemessen angehoben werden. Nimmt der Kunde mehr als die Zielmenge ab, kann der Preis angemessen gesenkt werden, sofern der Kunde diese erhöhte Menge mindestens 3 Monate vor Lieferung angekündigt hat.
3. Bei Abrufverträgen sind die verbindlichen Bestellmengen mindestens 2 Monate vor Lieferabruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen hinsichtlich Zeit und/oder Menge verursacht werden, gehen zu Lasten des Kunden, sofern von diesem verursacht.

## **V. Verpackung**

1. Eine Rückgabe von Verpackungsmaterial oder Paletten ist nur nach vorheriger Abstimmung mit uns sowie entsprechend unserer Vorgaben durch Ablieferung auf unserem Betriebsgelände möglich. Die Transportkosten trägt unser Kunde.
2. Zur Rücknahme von Verpackungen (Transport, Umverpackungs- und Verpackungsmaterial) sind wir nur dann verpflichtet, wenn und soweit hierfür gesetzliche Bestimmungen der Verpackungsverordnung einschlägig sind.
3. Soweit wir uns zur Rücknahme von Verpackungen und Paletten bereit erklären, können diese dem Kunden gutgeschrieben werden, soweit diese aus einer zuvor gehenden Lieferung von uns an den Kunden resultieren.
4. Die zurückgegebenen Verpackungen oder Paletten müssen sauber und frei von Fremdstoffen sein. Andernfalls sind wir berechtigt, die Rücknahme zu verweigern oder von unserem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

## **VI. Zusicherungen und Garantien**

1. Wir geben keine Zusicherungen auch sind unsere Mitarbeiter und Agenten nicht autorisiert Zusicherungen gegenüber unseren Kunden zu tätigen. Auch können seitens unserer Mitarbeiter keine Garantien gegeben werden, soweit diese nicht durch hierfür autorisiertes Personals unseres Unternehmens schriftlich gegenüber unseren Kunden gewährt werden.
2. Wir haben nur dafür einzustehen, dass der Liefergegenstand für die nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecke geeignet und tauglich ist, welche uns vor Vertragsschluss schriftlich zur Kenntnis gegeben wurden. Im Übrigen gilt für eine vertragsgemäße Lieferung der gewöhnliche Verwendungszweck des Liefergegenstandes.

## **VII. Gefahrenübergang**

1. Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder zu speditionüblichen Kosten und auf Gefahr des Kunden zu lagern. Zu letzterem sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert.
2. Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl des Transportmittels und des Transportweges nach unserem Ermessen.
3. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder die Bahn übergeben haben. Haben wir uns zur Anlieferung der Ware schriftlich bereit erklärt, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk bzw. unser Lager verlassen hat. Haben wir die Ware für den Kunden bei uns eingelagert, so tritt der Gefahrenübergang spätestens nach 1 Woche der Lagerung ein.

## **VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Sämtliche von uns ausgelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung nebst aller Nebenforderungen aus diesem Vertrag sowie aller Forderungen, auch der künftigen aus der gesamten, laufenden Geschäftsverbindung unser Eigentum.
2. Bis zum endgültigen Eigentumsübergang auf den Kunden ist dieser verpflichtet, pfleglich mit der gelieferten Ware umzugehen. Soweit es sich um hochwertige Güter handelt, ist der Kunde verpflichtet, diese ausreichend gegen Feuer, Wasser, Sturm und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt mit der Auftragserteilung sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen sicherheitshalb an uns ab und zeigt dies auf unser Verlangen hin dem Versicherer an. Mit Eintritt der unter Nr. 1 genannten Bedingungen gilt die Rückabtretung dieser Ansprüche als erfolgt.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Sollte die Vorbehaltsware gepfändet oder sonst wie durch Eingriffe Dritter betroffen sein, so ist der Kunde zur umgehenden Anzeige uns gegenüber unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen verpflichtet. In diesen Fällen wird uns unser Kunde bei der Durchsetzung der uns zustehenden Ansprüche in jeder geeigneten Weise unterstützen. Vor der Sicherungsübereignung eines gesamten Warenlagers ist unser Vorbehaltsware durch ausdrückliche Erklärungen gegenüber dem Sicherungsnehmer auszunehmen und deutlich kenntlich zu machen.

4. Dem Kunden ist es nur gestattet, die Vorbehaltsware in unserem Namen und Auftrag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verarbeiten oder umzubilden. Wir erwerben in diesem Fall an der neu entstandenen Sache einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware, den diese zu Beginn der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung hatte, zum Wert der neuen Sache.
5. Die aus einem Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs erfolgten Weiterveräußerung der Vorbehaltsware resultierenden Kaufpreisansprüche tritt der Kunde im Voraus an uns ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Veräußerung vor oder nach einer Weiterverarbeitung stattgefunden hat. Unser Kunde bleibt zum Einzug der abgetretenen Forderung berechtigt. Auf Verlangen hat uns der Kunde alle erforderlichen Auskünfte zu dem Drittschuldner zu erteilen.
6. Zu einer Verwertung der uns zustehenden Sicherheiten sind wir nach vorheriger Androhung berechtigt, sobald sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet. Statt der Verwertung können wir die Sicherungsabtretung auch gegenüber dem Drittschuldner durch Mitteilung offen legen. Ebenfalls sind wir zur Verwertung der Sicherheiten berechtigt, wenn der Kunde sonstige vertragliche Pflichten verletzt hat und dies zu einer Gefährdung der Sicherheiten führt, und er dies auch nach einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nebst Androhung der Verwertung nicht abgestellt hat. Die Verwertung der Sicherheiten kann durch freihändigen Verkauf erfolgen. Der Erlös wird nach Abzug der entstanden Kosten unserem Kunden auf seine Schuld angerechnet und ein etwaiges Guthaben wird ihm ausbezahlt.
7. Sind wir aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere im Folge Zahlungsverzuges, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und wird dieser von uns erklärt, trägt der Kunde die durch die Rücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten. Weitergehender Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
8. Sobald die Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 10 % übersteigen, werden wir dem Kunden auf sein Verlangen hin Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Wertes freigeben, wobei wir uns die Auswahl der freizugebenden Sicherungsgegenstände vorbehalten.

#### **IX. Höhere Gewalt**

1. Ereignisse höherer Gewalt, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb unseres Einflussvermögens liegen um deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung durch unsere zumutbaren Bemühungen nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u. a. Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Terror, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Feuer, Überschwemmung, Sturmfluten, Orkan, Schnee, Sturm, Eis oder andere Unwetter, Erdbeben, Erdrutsch, Blitzschlag, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffbruch, mangelnde Hafen- oder Endladekapazitäten, schwere Transportunfälle, Ausschussfertigung oder Neufertigung, wichtige Anlagenteile aus Gründen, auf die wir keinen Einfluss haben, soweit letzteres zur Verlängerung von Lieferfristen führt.
3. Insofern haften wir nicht für Verzögerungen oder Störungen der Erfüllung, die ganz oder zum Teil Folge der genannten Ereignisse sind.

#### **X. Maße, Gewichte, Stückzahlen**

1. Maß-, Gewichts- und Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften sind zulässig. Angaben von Maßen und Gewichten in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sind keine Beschaffenheitsgarantien.
2. Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.

#### **XI. Gewährleistung**

1. Gewährleistungsansprüche auf Seiten des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Obliegenheiten aus § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde verliert das Recht sich auf eine Vertragswidrigkeit der Lieferung zu berufen, wenn er eine unverzügliche Prüfung der Lieferung unterlässt und wenn er eine Vertragswidrigkeit nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können, unter genauer Angabe der Vertragswidrigkeit schriftlich gerügt hat.
2. Grundsätzlich verjähren Mängelansprüche innerhalb von 12 Monaten nach Abholung des Leistungsgegenstandes bzw. soweit wir auch die Anlieferung übernommen haben, nach der Übergabe.

3. Die vorstehenden Gewährleistungsfristen gelten nicht, soweit sich aus den gesetzlichen Vorschriften zwingend längere Fristen ergeben.
4. Soweit Schäden auf natürliche Abnutzung, Überlastung oder unsachgemäße Benutzung beruhen, bestehen keine Gewährleistungsansprüche.
5. Grundsätzlich sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und Brauchbarkeit, bei Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung etc.
6. Werden durch uns Leistungsgegenstände als mangelhaft anerkannt, so sind wir ausschließlich verpflichtet, nach eigenem Ermessen diesen Leistungsgegenstand zu ersetzen oder zu erstatten oder, wenn der Kunde noch nicht bezahlt hat, den Preis zu mindern oder sich von diesem Vertrag zu lösen.

## **XII. Haftung**

1. Wir haften soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das gleiche gilt für den Fall von Schäden am Körper, der Gesundheit und des Lebens. Der Beweis hierfür obliegt dem Kunden.
2. Verletzt der Kunde vertragswesentliche Pflichten, insbesondere Hauptleistungspflichten, ist die Pflicht zum Ersatz der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ausgenommen der Fälle in Nr. 1. Der Kunde hat in jedem Fall seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen und ist nicht berechtigt, seine Zahlungen auf ausstehende Rechnungen auszusetzen. Wir haften nicht für aufgewandte Verarbeitungskosten, Produktionsausfälle, Einnahmeausfälle und/oder andere unmittelbare oder mittelbare Verluste oder Schäden des Kunden oder Dritter. Soweit wir bei nachgewiesenem Schaden haften, so ist für jeden Fall unsere Haftung dieser auf dem Höchstbetrag unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt.
3. Im Übrigen ist die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Regelungen.

## **XIII. Zeichnungen, Muster, Vertraulichkeit**

1. Werden von uns oder unseren Kunden Zeichnungen oder andere technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder Fertigungsmittel zur Verfügung gestellt, so bleiben diese Eigentum der jeweils vorliegenden Vertragspartei.
2. Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel / Werkzeuge werden dem Kunden unabhängig von der zu liefernden Ware in Rechnung gestellt.
3. Alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle, Fertigungsdaten, Kalkulationen) weitere Kenntnisse, die der jeweilige Vertragspartner aus dieser Geschäftsbeziehung erhält, sind gegenüber Dritten geheim zu halten. Diese Verpflichtung beginnt mit erstmaliger Übergabe der vorweg genannten Unterlagen und endet 36 Monate nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

## **XIV. Lohnarbeiten**

Vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten sinngemäß auch für Lohnarbeiten. Unsere Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden, welche durch nicht erkannte Materialfehler des uns vom Kunden oder auf dessen Weisung von Dritten gelieferten Materialien entstehen.

## **XV. Gerichtsstand**

Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand Ahlen/Nordrhein-Westfalen/Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.

## **XVI. Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).

**XVII.  
Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Teile der hier benannten Bestimmungen oder des zwischen den Parteien geschlossenen Individualvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksam oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird.

**XVIII.  
Partnerschaftsklausel**

Bei allen Ersatzzahlungen, insbesondere bei der Höhe des Schadensersatzes, sollten auch nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie der Wert der Ware angemessen berücksichtigt werden.

**XIX.**

Bei Unklarheit über die Auslegung der englischen Version dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen soll die deutsche Version die ausschlaggebende sein.

Umformtechnik Merten & Storck GmbH, den 13.01.2017